

1. ALLGEMEINES

Für alle Lieferungen und sonstige Leistungen der Szabo GmbH („Verkäuferin“) und Ihren Kunden (Käufer“) gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Bedingungen, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Diese Bedingungen gelten in Ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Lieferungen – als Rahmenvereinbarung – ohne dass auf diese im Einzelfall erneut hingewiesen werden muss. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers werden – auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden – nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Verkäuferin ihrer Geltung im Einzelfall individuell schriftlich zustimmt. Es gelten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen, sofern sie mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. DATENSPEICHERUNG

Daten, die die Verkäuferin im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung des Bestellers erhält, gleichgültig, ob vom Besteller oder einem Dritten, kann die Verkäuferin im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeiten.

3. ANGEBOTE, PREISE UND LIEFERUNG

Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, Versand- u. Transportkosten. Etwa anfallende Gebühren, Steuern, öffentliche Abgaben und Zölle trägt der Käufer. Bei wesentlicher Änderung preisbildender Faktoren, wie z. B. Rohstoffe, Energie und Abgaben bleibt eine Preiskorrektur vorbehalten. Der Vertrag kommt erst durch Auftragsannahme der Verkäuferin (Auftragsbestätigung oder Lieferung) zustande. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages sowie die Zusicherung von Eigenschaften sind nur gültig, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Ereignisse höherer Gewalt sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzug eines Vorlieferanten oder sonstige unvorhergesehene Umstände (höhere Gewalt) verlängern die Lieferzeit angemessen. Kommt die Verkäuferin in Lieferverzug, kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Bereits erfolgte Teillieferungen sind vom Rücktritt ausgeschlossen, es sei denn, sie bleiben für den Käufer nachweislich unverwendbar. Weitergehende Rechte, wie Schadensersatzansprüche, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Lieferung selbst erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Käufers.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungen sind – vorbehaltlich individuell mit dem Käufer vereinbarter Zahlungskonditionen - netto (ohne Abzug) 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Zahlungen per Wechsel werden von uns nicht akzeptiert. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend werden, nur berechtigt, wenn die Verkäuferin ausdrücklich zugestimmt oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz (§ 247 Abs. 2 BGB) der Deutschen Bundesbank nebst der gesetzlichen Mahnpauschale berechnet.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der Verkäuferin bis zur vollständigen Bezahlung. Auf § 367 BGB wird hingewiesen. Wird die von der Verkäuferin gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verarbeitet oder verbunden, so tritt der Käufer im Verhältnis zum Fakturenwert der Rechnung der Verkäuferin schon jetzt ein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab, und zwar sowohl an den Zwischen- als auch an den Enderzeugnissen, und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern (Konsignationslager-Lieferungen) und auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen. Sicherungsübereignungen und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Käufer nicht gestattet. Von einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff Dritter, auch auf abgetretene Forderungen, hat der Käufer unverzüglich Anzeige gegenüber der Verkäuferin zu tätigen und das Eigentumsrecht dem Dritten darzulegen. Die Kosten etwaiger Interventionen trägt der Käufer.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 6 (sechs) Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang (Versendung). Der Käufer hat Eingangsware unverzüglich zu prüfen und auf Mängel zu untersuchen. Sichtbare Mängel sind schriftlich auf dem Lieferschein/Frachtbrief zu vermerken. Die Verkäuferin trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sofern sich nicht das Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt herausstellt. Die Verkäuferin trägt nicht die Kosten der nachträglichen Verbringung der Ware an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der Verkäuferin die mangelhafte Sache auf Verlangen zurückzugeben. Ansprüche auf Erstattung von Aus- und Einbaukosten nach § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt. Bei berechtigter, fristgemäßer Beanstandung behebt die Verkäuferin den Mangel innerhalb angemessener Frist, entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Verkäuferin behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Der Käufer darf sich nicht in Zahlungsverzug befinden. Die Haftung beschränkt sich auf den Wert der gelieferten Ware. Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers, das als abgeschlossene Einheit Bestandteil des Liefergegenstandes geworden ist, beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin auf die Abtretung der Ansprüche, die der Verkäuferin gegen den Zulieferer zustehen.

7. GARANTIE

Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

8. LIEFERVORBEHALT, RÜCKTRITTSRECHT UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, ist die Verkäuferin berechtigt ihre Forderungen sofort fällig zu stellen, vor Auslieferung Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Die Lieferverpflichtung der Verkäuferin steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Eine Haftung der Verkäuferin richtet sich auch außerhalb der Gewährleistung ausschließlich nach den vorstehend getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche aus Verschuldenshaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für diesen Vertrag und seine Durchführung gilt deutsches Recht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Verkäuferin. Schiedsgerichtsvereinbarungen finden keine Anwendung.